146. Satzung der Stadt Hilchenbach über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Stadtteil Grund Nr. 1 "In den Kämpen"

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532) zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV. NW. S. 467) hat der Rat der Stadt Hilchenbach für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 "In den Kämpen" am 28.09.1994 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) beschlossen:

§ 1
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil:

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt die Flurstücke Nr. 279, 281 und 282 der Flur 4 in der Gemarkung Grund. Zur besseren Übersicht ist dieser Satzung eine Planskizze mit Darstellung des Geltungsbereichs beigefügt.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONW.

§ 4
Besondere Anforderungen

1. In diesem Bereich sind Hauptgebäude nur mit einer Dachneigung von 28-38° zulässig.

2. Die Traufhöhe gemessen als Wandhöhe von Geländeoberfläche des natürlichen Geländes bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut, darf bergstigig max. 5,50 m und talseitig 7,20 m nicht überschreiten.

3. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Straße festgesetzt. (Siehe Eintragung in die Planskizze)

4. Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mind. Basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, als Braunton mind. (RAL 8023/8003) oder dunkler zu wählen.

5. Dachgauben sind nur ab 35° Dachneigung zulässig.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 68 in Verbindung mit § 81 Abs. 5 BauONW.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauONW.

§ 7
Inkrafttreten

12.12.1994

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der geänderten Gestaltungsvorschriften ist aus nachstehendem unmaßstäblichen Kartenabdruck ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt von jetzt an im Rathaus Hilchenbach, Markt 13, 57271 Hilchenbach, Zimmer 104, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, den 5. Dezember 1994

Roth
Bürgermeister